

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 30. Juni	1997
Datum	Inhalt	Seite
24. 6. 1997	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung</b> ..... 1102-1-S	170
24. 6. 1997	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung</b> ..... 1102-1-S	171
21. 6. 1997	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des <b>Staatsvertrags über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland</b> ..... 820-2-A	172
24. 6. 1997	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV). 2030-2-25-F	173
30. 4. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung ..... 7801-20-E	181
10. 6. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien ..... 2236-9-2-K	199
12. 6. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen ..... 2210-1-1-2-K	199
13. 6. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im ehemaligen Landkreis Parsberg ..... 791-7-2-U	200
17. 6. 1997	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1997/98 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1997/98) ..... 2210-8-2-5-K	201
20. 06. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung organisationsrechtlicher Vorschriften der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung ..... 7801-2-E, 7803-20-E	209
20. 06. 1997	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Neubildung von Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung ..... 2035-18-E	216

1102-1-S

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 24. Juni 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102 - 1 - S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3b wird folgender Artikel eingefügt:

#### „Art. 3c

<sup>1</sup>Ein Mitglied der Staatsregierung ist an der Wahrnehmung der ihm nach der Geschäftsverteilung der Staatsregierung grundsätzlich obliegenden Aufgaben sowie an der Beratung und Beschlußfassung im Ministerrat nicht beteiligt, wenn die Angelegenheit sein Interesse oder das Interesse eines seiner Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung berührt. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet

- a) der Ministerpräsident im Fall der Aufgabewahrnehmung außerhalb des Ministerrats,
- b) die Staatsregierung im Ministerrat, wenn der Ministerpräsident oder Mitglieder der Staatsregierung betroffen sind, ohne Mitwirkung der Betroffenen.“

2. Es wird folgender Art. 11 eingefügt:

#### „Art. 11

(1) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Staatsregierung durch Erkrankung an der Führung seiner Amtsgeschäfte gehindert, sind die Amtsbezüge für diese Zeit zu vermindern. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für jeden Krankheitsfall, jedoch jeweils höchstens bis zur Dauer von sechs Wochen.

(2) <sup>1</sup>Der nach den Vorschriften des Sonderzahlungsgesetzes zustehende Grundbetrag wird für jeden Arbeitstag einer Erkrankung um eins v.H. der für den Monat Dezember maßgebenden Amtsbezüge vermindert. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Minderungsbetrages nach Satz 1 bleibt die Dienstaufwandsentschädigung außer Ansatz. <sup>3</sup>Feststellungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres. <sup>4</sup>Endet das Amtsverhältnis eines Mitglieds der Staatsregierung während des Feststellungszeitraums und erhält es im darauffolgenden Dezember Übergangsgeld oder Ruhegehalt, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 31, 31 a, 46 a in Verbindung mit § 31 a des Beamtenversorgungsgesetzes. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch bei einer Dienstbeschädigung im Sinn von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie bei Erkrankungen während einer Schwangerschaft.

(4) Die in den jeweiligen Feststellungszeitraum fallenden Arbeitstage einer Erkrankung sind bis 1. November eines jeden Jahres der für die Festsetzung der Amtsbezüge zuständigen Stelle zu melden.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

München, den 24. Juni 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

1102-1-S

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 24. Juni 1997

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102 - 1 - S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 170), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten von Beginn des Kalendermonats an, in dem ihr Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem ihr Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

1. ein Amtsgehalt und zwar

- der Ministerpräsident in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von sieben Fünfundzwanzigstel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,
- die Staatsminister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,
- die Staatssekretäre in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt,

des Bundesbesoldungsgesetzes;

2. einen Familienzuschlag nach den für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften; in Fällen des § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Stufe 1 des Familienzuschlags insoweit gewährt, als der dem Ehegatten zustehende Familienzuschlag der Stu-

fe 1 oder eine entsprechende Leistung hinter dem vollen Betrag des Familienzuschlags der Stufe 1 zurückbleibt;

3. eine Dienstaufwandsentschädigung, die beim Ministerpräsidenten vier Einundzwanzigstel, bei den Staatsministern zwei Siebzehntel, beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten drei Neunzehntel und bei den Staatssekretären ein Dreizehntel des Amtsgehalts beträgt;
  4. Zulagen und Zuwendungen in entsprechender Anwendung der allgemein für Beamte geltenden Vorschriften.“
2. In Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „die Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „der Familienzuschlag“ ersetzt.
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge im Sinn des Absatzes 3 sind das Amtsgehalt, der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Zulagen.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „des Familienzuschlags bis zur Stufe 1“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 24. Juni 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

820-2-A

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
über die Bestimmung aufsichtsführender Länder  
nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes  
für die Bundesrepublik Deutschland**

Vom 21. Juni 1997

Der von den Vertretern der Länder der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist nach seinem Art. 5 Satz 1 am 1. Juni 1997 in Kraft getreten.

München, den 21. Juni 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F

**Verordnung  
über den Urlaub  
der bayerischen Beamten und Richter  
(Urlaubsverordnung – UrlV)**

Vom 24. Juni 1997

Auf Grund von Art. 88 Nrn. 2 und 3, Art. 88a Abs. 2 Satz 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes sowie Art. 52 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

## Abschnitt I

**Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

## Abschnitt II

**Erholungsurlaub**

§ 2 Urlaubsanspruch

§ 3 Urlaubsdauer

§ 4 Urlaubsdauer bei Abweichungen von der Fünf-Tage-Woche

§ 5 Zusatzurlaub wegen gesundheitsschädlicher oder gesundheitsgefährdender Tätigkeiten

§ 6 Begriff des Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienstes

§ 7 Zusatzurlaub wegen Schichtdienst

§ 8 Höchstdauer des Zusatzurlaubs

§ 9 Erkrankung während des Erholungsurlaubs

§ 10 Einbringung des Erholungsurlaubs

§ 11 Anspargung des Erholungsurlaubs

## Abschnitt III

**Erziehungsurlaub**

§ 12 Anspruch auf Erziehungsurlaub, Teilzeitbeschäftigung

§ 13 Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

§ 14 Entlassungsschutz während des Erziehungsurlaubs

§ 15 Krankheitsfürsorge während des Erziehungsurlaubs

## Abschnitt IV

**Dienstbefreiung**

§ 16 Dienstbefreiung

§ 17 Kommunale Mandatsträger, Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben

## Abschnitt V

**Urlaub in anderen Fällen**

§ 18 Sonderurlaub

§ 19 Urlaub zur Durchführung einer Kur

§ 20 Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen

## Abschnitt VI

**Gemeinsame und Schlußvorschriften**

§ 21 Nachweis vorübergehender Dienstunfähigkeit

§ 22 Weitergeltung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 23 Antrag und Genehmigung des Urlaubs

§ 24 Widerruf der Genehmigung eines Urlaubs

§ 25 Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt I

**Allgemeines**

## § 1

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.

## Abschnitt II

**Erholungsurlaub**

## § 2

**Urlaubsanspruch**

(1) Die Beamten haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn.

(2)<sup>1</sup>Erholungsurlaub steht einem Beamten erst sechs Monate nach der Einstellung zu (Wartezeit). <sup>2</sup>Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. <sup>3</sup>Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (jugendliche Beamte), verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(3) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

## § 3

**Urlaubsdauer**

(1) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, jährlich

vor dem vollendeten	
30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach dem vollendeten	
30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten	
40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das im Lauf des Urlaubsjahres vollendete Lebensjahr.

(2) <sup>1</sup>Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen

Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. <sup>3</sup>Jugendlichen Beamten steht von sechs vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu. <sup>4</sup>Beamte, die wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte, den vollen Jahresurlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(3) Erholungsurlaub, der Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(4) <sup>1</sup>Bei den Lehrern an öffentlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaubs durch die Schulferien abgegolten. <sup>2</sup>Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 9 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub der Professoren im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes ist durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. <sup>2</sup>Soweit der Erholungsurlaub nach Absatz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht während der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden kann, ist vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst insoweit Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 9 bei einer Erkrankung während der unterrichtsfreien Zeit entsprechend.

#### § 4

##### Urlaubsdauer bei Abweichungen von der Fünf-Tage-Woche

(1) <sup>1</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Beamte zu arbeiten haben. <sup>2</sup>Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinn des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

(2) <sup>1</sup>Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht sich die Urlaubsdauer nach § 3 Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünf-Tage-Woche zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. <sup>2</sup>Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so vermindert sich die Urlaubsdauer nach § 3 Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünf-Tage-Woche zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. <sup>3</sup>Ändert sich die Verteilung der Arbeitszeit im Sinn der Sätze 1 und 2 während des Urlaubsjahres vorübergehend oder auf Dauer, sind bei der Urlaubsberechnung die Wochenarbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würden, wenn die für die Zeit des Erholungsurlaubs maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde. <sup>4</sup>Nach der Berechnung verbleibende Bruchteile von weniger als einem halben Tag werden abgerundet, sonst aufgerundet.

#### § 5

##### Zusatzurlaub für gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende Tätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in unmittelbarem Kontakt mit an Tuberkulose Erkrankten stehen oder
2. mit infektiösem Material arbeiten oder
3. ansteckende Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen oder
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

<sup>2</sup>Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den psychisch Kranken stehen.

(2) <sup>1</sup>Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. <sup>2</sup>Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

#### § 6

##### Begriff des Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienstes

<sup>1</sup>Im Sinn des § 7 sind:

1. **Wechselschichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird,
2. **Schichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,
3. **Nachtdienst** der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige beziehungsweise verwaltungübliche Dienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

<sup>2</sup>Als Wechselschichten im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer.

#### § 7

##### Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Beamte, die ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechsel-

schichten vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder verwaltungsüblichen Nachtschicht leisten, erhalten Zusatzurlaub.

(2) <sup>1</sup>Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche an mindestens	bei der Sechstageweche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

<sup>2</sup>Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. <sup>3</sup>Beginnt der Beamte an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Dienstschicht geleistet hat, eine weitere Dienstschicht, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, jedoch Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (im Schichtdienst oder jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage
330 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage
450 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen, erhalten bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag
300 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage
450 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage
600 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Auf Beamte, deren Arbeitszeit ermäßigt worden ist, sind Absatz 1 und die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(6) <sup>1</sup>Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die bei demselben Dienstherrn im vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Lauf des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. <sup>2</sup>Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinn des Satzes 1 leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

## § 8

### Höchstdauer des Zusatzurlaubs

<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach § 5 Abs. 1 und § 7 wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Erkrankung während des Erholungsurlaubs

(1) <sup>1</sup>Werden Beamte während des Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. <sup>2</sup>Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. <sup>3</sup>Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

## § 10

### Einbringung des Erholungsurlaubs

(1) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. <sup>2</sup>Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist und nicht nach § 11 übertragen werden kann, verfällt. <sup>3</sup>Falls aus zwingenden Gründen die Einbringung nicht möglich ist, kann diese Frist angemessen verlängert werden. <sup>4</sup>Haben Beamte den zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs (§ 12) nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(2) Haben Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten als nach § 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(3) <sup>1</sup>Jugendlichen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. <sup>2</sup>So weit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

## § 11

## Ansparung des Erholungsurlaubs

<sup>1</sup>Nicht eingebrachter nach § 3 zustehender Erholungsurlaub kann auf Antrag angespart werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. <sup>2</sup>Ein nach Satz 1 angesparter Erholungsurlaub soll spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres, das auf das jeweilige Urlaubsjahr folgt, eingebracht werden. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt III

## Erziehungsurlaub

## § 12

## Anspruch auf Erziehungsurlaub, Teilzeitbeschäftigung

(1) <sup>1</sup>Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigter mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

<sup>2</sup>Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist. <sup>3</sup>Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen oder durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes länger, nicht beschäftigt werden darf oder
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt, es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn

1. ein Kind in Adoptionspflege genommen ist,
2. wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird,
3. ein Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. <sup>2</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer oder eine sonstige Erwerbstätigkeit darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die zeitliche Beanspruchung wöchentlich 19 Stunden nicht überschreitet.

## § 13

## Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

(1) <sup>1</sup>Beamte müssen den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie ihn in Anspruch nehmen wollen, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen wollen. <sup>2</sup>Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen des Erziehungsurlaubs, die überwiegend auf die Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig.

(3) Können Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) <sup>1</sup>Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 12 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. <sup>2</sup>Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(5) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(6) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung haben Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

## § 14

## Entlassungsschutz während des Erziehungsurlaubs

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem Beamte auf Lebenszeit im Weg des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wären.

(3) Art. 39, 40 und 43 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

## § 15

Krankheitsfürsorge  
während des Erziehungsurlaubs

(1) Während des Erziehungsurlaubs haben Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

(2) <sup>1</sup>Den Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Den in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird während des Erziehungsurlaubs freie Heilfürsorge weitergewährt.

## Abschnitt IV

## Dienstbefreiung

## § 16

## Dienstbefreiung

(1) <sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte kann Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bewilligen

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst,
2. aus Anlaß ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang,
3. bei folgenden Anlässen
  - a) beim Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß 1 Arbeitstag
  - b) beim 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläum 1 Arbeitstag
  - c) bei der Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag
  - d) beim Tode des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
  - e) bei schwerer Erkankung
    - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag im Kalenderjahr

bb) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr die Voraussetzung für eine Dienstbefreiung nach Absatz 3 nicht vorliegt oder vorgelegen hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

f) in sonstigen begründeten Fällen bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr

4. für Zwecke der Landesverteidigung, für die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie im Fall des Einsatzes durch eine dieser Organisationen, bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr
5. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und beruflichen Fortbildungsveranstaltungen sowie für staatspolitische Zwecke, bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr
6. für die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
7. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen sie als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnehmen, bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
8. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehören. bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr

<sup>2</sup>Soweit eine Dienstbefreiung nach Satz 1 nicht gewährt werden kann, können Beamte in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden. <sup>3</sup>Die durch eine Freistellung nach Satz 2 versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf einen Anspruch auf Dienstbefreiung im Sinn des Art. 80 Abs. 2 BayBG (Freizeitausgleich) angerechnet werden. <sup>4</sup>Ausnahmen von Satz 3 kann der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen zulassen.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e kann Dienstbefreiung nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit der Beamten zur vorläufigen Pflege notwendig ist. <sup>2</sup>Die Dienstbefreiung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb kann Beamten, deren Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, Dienstbefreiung unter Anrechnung der in diesem Kalenderjahr nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. bb bereits in Anspruch genommenen Arbeitstage in dem Maße gewährt werden, wie Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach § 45 SGB V geltend machen können.

(4) <sup>1</sup>Eine Dienstbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Beim Zusammentreffen mehrerer Anlässe, für die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 8 Dienstbefreiung genehmigt werden kann, darf der Gesamtumfang der Dienstbefreiungen 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(5) <sup>1</sup>Abgesehen von den Fällen des Satzes 2 wird eine Dienstbefreiung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. <sup>2</sup>Soweit Dienstbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6 gewährt wird, sind zwei Fünftel der in Anspruch genommenen Dienstbefreiung auf den zustehenden Erholungsurlaub des laufenden oder nächsten Urlaubsjahres oder auf den Anspruch auf Freizeitausgleich anzurechnen. <sup>3</sup>Durch die Anrechnung des Urlaubs nach Satz 2 darf die Zahl der Urlaubstage nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht unterschritten werden. <sup>4</sup>Scheidet eine Anrechnung aus, weil ein anrechenbarer Anspruch auf Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich nicht zur Verfügung steht, ist der Umfang der Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des Satzes 2 zu kürzen. <sup>5</sup>Auf Antrag ist in entsprechendem Umfang Sonderurlaub nach § 18 unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen ergänzenden Fürsorgeleistung gemäß Art. 86b BayBG zu gewähren. <sup>6</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 ist jeweils anzuwenden.

## § 17

### Kommunale Mandatsträger, Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben

(1) <sup>1</sup>Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen sie Sitz und Stimme haben. <sup>2</sup>Daneben kann für Tätigkeiten, die mit dem kommunalen Mandat in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, sowie für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Mandatsträger, die von Bildungseinrichtungen mit kommunaler Beteiligung veranstaltet werden, Urlaub nach Maßgabe des Absatzes 2 gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann Beamten, soweit sie dafür keine Vergütung erhalten und die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. <sup>2</sup>In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. <sup>3</sup>Wenn Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben müssen, kann, abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur gemäß § 18 gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Werden Beamte zu ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann der zur Ausübung des Ehrenamts erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß sie über den nach Absatz 1 zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben dürfen. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Besoldung und eine etwaige ergänzende Fürsorgeleistung nach Art. 86b BayBG um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## Abschnitt V

### Urlaub in anderen Fällen

## § 18

### Sonderurlaub

(1) <sup>1</sup>Wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann Urlaub bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligt werden (Sonderurlaub). <sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen können die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich, die Regierungen im Rahmen ihrer Personalbewirtschaftungszuständigkeit sowie die übrigen von den obersten Dienstbehörden bestimmten Behörden im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit Sonderurlaub auch für längere Dauer gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen in das Urlaubsjahr fallenden Kalendermonat des

Sonderurlaubs um ein Zwölftel gekürzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn Wahlvorbereitungsurlaub nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes in Anspruch genommen wird oder die zuständige Dienstbehörde spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(3) <sup>1</sup>Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt; der Anspruch auf Beihilfe nach Art. 11 Abs. 1 Bay-BesG oder auf Heilfürsorge nach Art. 10 Abs. 3 Bay-BesG bleibt unberührt, wenn die Dauer des Sonderurlaubs einen Monat nicht überschreitet. <sup>2</sup>Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde Beamten die Leistungen des Dienstherrn ganz oder teilweise belassen. <sup>3</sup>Die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. <sup>4</sup>Sie kann mit der Auflage verbunden werden, daß die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag beendet wird.

(4) <sup>1</sup>Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Beamte Erziehungsurlaub oder Urlaub nach Art. 80a oder Art. 86a BayBG in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt wird.

## § 19

### Urlaub zur Durchführung einer Kur

(1) <sup>1</sup>Für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt. <sup>2</sup>Dauer und Häufigkeit des Urlaubs nach Satz 1 bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften.

(2) <sup>1</sup>Für je fünf Tage eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 sind zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub oder auf den Anspruch auf Freizeitausgleich gemäß Art. 80 Abs. 2 BayBG anzurechnen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kurmaßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder in einer vergleichbaren Einrichtung stationär durchgeführt wird und zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit oder zur Vermeidung einer absehbar drohenden Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

(3) Soweit für eine Kurmaßnahme Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 nicht im beantragten Umfang gewährt werden kann, ist auf Antrag Erholungsurlaub

oder Sonderurlaub nach § 18 unter Wegfall der Besoldung und einer etwaigen ergänzenden Fürsorgeleistung nach Art. 86b BayBG zu gewähren.

## § 20

### Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen

Bei einem Fernbleiben vom Dienst an staatlich geschützten Feiertagen (Art. 4, 6 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage) entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge und auf eine etwaige ergänzende Fürsorgeleistung nach Art. 86b BayBG.

## Abschnitt VI

### Gemeinsame und Schlußvorschriften

## § 21

### Nachweis vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Eines Urlaubs bedarf es nicht bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit. <sup>2</sup>Die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer sind dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. <sup>3</sup>In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Kalendertag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Während einer Krankheit darf der Wohnort nur verlassen werden, wenn dies vorher dem Dienstvorgesetzten unter Angabe des Aufenthaltsorts angezeigt wurde.

## § 22

### Antrag und Genehmigung des Urlaubs

(1) <sup>1</sup>Der Urlaub und eine Dienstbefreiung sind rechtzeitig zu beantragen. <sup>2</sup>Ein nach § 11 angesparter Erholungsurlaub muß spätestens vier Wochen vor Antritt beantragt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Erteilung des Urlaubs ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann den Vollzug der Vorschriften in Abschnitt III (Erziehungsurlaub) dem höheren Dienstvorgesetzten übertragen. <sup>3</sup>Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt. <sup>4</sup>Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten haben Beamte dafür zu sorgen, daß ihnen während des Urlaubs Mitteilungen ihrer Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

## § 23

### Widerruf der Genehmigung eines Urlaubs

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung des Urlaubs sowie einer Dienstbefreiung kann ausnahmsweise widerrufen

werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. <sup>2</sup>Unvermeidbare Mehraufwendungen, die Beamten durch den Widerruf entstehen, werden ersetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung eines Sonderurlaubs sowie einer Dienstbefreiung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub bzw. die Dienstbefreiung zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder, wenn andere Gründe, die von den Beamten zu vertreten sind, den Widerruf erfordern. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit dieser Urlaub bereits genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünschen Beamte aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

#### § 24

##### Weitergeltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften, nach denen Beamte Urlaub aus anderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

#### § 25

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

<sup>1</sup>Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. <sup>2</sup>Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

#### § 26

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1990 (GVBl S. 366, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 302) außer Kraft.

(3) § 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

München, den 24. Juni 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7801-20-E

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Gebühren und Auslagen  
der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau,  
für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung**

Vom 30. April 1997

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die **Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, für Weinbau und Gartenbau sowie für Ernährung (LPE-GebO)** vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 213, BayRS 7801 - 20 - E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte                 | 100,- DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte               | 71,- DM  |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 56,- DM  |

- |  |           |
|--|-----------|
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Angestellte oder Arbeiter | 51,- DM.“ |
|--|-----------|

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v.H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 30,- DM. <sup>3</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 50,- DM zu erheben.“

2. Anlage 1 (Gebührenverzeichnis für die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau), Teil B – Biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln –, wird durch **Anlage 1** dieser Verordnung ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.

München, den 30. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

## Teil B

## Anlage 1

Biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln

## I.

1. Die Gebühr für die Prüfung jedes zusätzlichen Vergleichsmittels wird mit 33 1/3 v. H. der entsprechenden vollen Gebühr verrechnet.

2. Der Auftraggeber kann auf Antrag einen Zwischenbericht über den Stand der Prüfung gegen eine Gebühr von 30,— bis 50,— DM entsprechend dem Aufwand erhalten.

## II.

Gebührensätze

Tarif- stelle	Gegenstand	Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
1.	<b>Mittel für den Ackerbau</b>		
1.1	<u>Fungizide</u>		
1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel gegen		
1.1.1.1	Weizensteinbrand	1 120,—	
1.1.1.2	Schneeschnitzel an Roggen, Weizen, Gerste, je	1 010,—	
1.1.1.3	Streifenkrankheit an Gerste und Hafer, je	1 120,—	
1.1.1.4	Mehltau an Getreide	1 210,—	1 580,—
1.1.1.5	Flugbrand an Getreide, Stengelbrand an Roggen, je	1 120,—	
1.1.1.6	Zwergsteinbrand	1 120,—	
1.1.1.7	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf Triebkraft bei Getreidesaatgut	390,—	
1.1.1.8	Auflaufkrankheiten		
1.1.1.8.1	bei Rüben und Raps, je	990,—	
1.1.1.8.2	bei Mais	990,—	
1.1.1.8.3	bei Kartoffeln, insbesondere <i>Rhizoctonia solani</i>		2 920,—
1.1.1.8.4	bei Leguminosen	1 230,—	
1.1.1.9	<i>Cercospora</i> an Rüben	1 230,—	1 900,—
1.1.2	Spritzmittel gegen		
1.1.2.1	Falsche Mehltaupilze ( <i>Phytophthora</i> ), <i>Alternaria</i> an Kartoffeln, je	1 900,—	2 400,—
1.1.2.2	Echte Mehltaupilze		
1.1.2.2.1	an Getreide	1 230,—	1 620,—
1.1.2.2.2	an Rüben	1 580,—	2 240,—
1.1.2.3	Rostpilze an Getreide	1 240,—	1 620,—
1.1.2.4	sonstige Pilzkrankheiten		
1.1.2.4.1	<i>Cercospora</i> , <i>Ramularia</i> an Rüben, je	2 000,—	2 500,—
1.1.2.4.2	Schneeschnitzel in Höhenlagen	1 390,—	
1.1.2.4.3	Kleekrebs	1 390,—	
1.1.2.4.4	<i>Septoria</i> , Ährenfusariosen an Getreide	1 230,—	1 620,—
1.1.2.4.5	<i>Pseudocercospora</i> an Getreide	1 940,—	2 320,—
1.1.2.4.6	<i>Rhynchosporium</i> , Netzfleckenkrankheit an Getreide	940,—	1 320,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
1.1.2.4.7	Rapskrebs, Rapsschwärze, Phoma lingam, je		1 740,—
1.1.2.4.8	Helminthosporium tritici-repentis	1 230,—	1 620,—
1.1.2.4.9	Botrytis cinerea, Ascochyta an Leguminosen, je	2 000,—	2 490,—
1.1.2.4.10	Botrytis, Sclerotinia an Sonnenblumen, je	2 000,—	2 490,—
1.1.2.4.11	Typhula-Fäule an Wintergerste	1 240,—	1 620,—
1.2	<u>Insektizide gegen</u>		
1.2.1	beißende Insekten (Freiland), je Art		
1.2.1.1	an Getreide	1 050,—	1 410,—
1.2.1.2	an Hackfrüchten	1 020,—	1 500,—
1.2.2	saugende Insekten (Freiland), je Art		
1.2.2.1	an Getreide	1 220,—	1 580,—
1.2.2.2	an Hackfrüchten	1 020,—	1 500,—
1.2.3	Rübenschädlinge		
1.2.3.1	Moosknopfkäfer	2 030,—	
1.2.3.2	Rübenfliege	1 270,—	
1.2.3.3	Rübenblattwanze	1 390,—	
1.2.3.4	Collembolen, Tausendfüßler, je	1 390,—	
1.2.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virus- frühinfektionen an		
1.2.4.1	Kartoffeln einschließlich Gesundheits- prüfung	3 260,—	
1.2.4.2	Rüben	1 660,—	2 330,—
1.2.5	Erdföhe		
1.2.5.1	Rapserdflöh, Stengelschädlinge/Raps, je	2 700,—	
1.2.5.2	andere Erdflöharten	1 080,—	1 560,—
1.2.6	Weizengallmücke	1 680,—	2 050,—
1.2.7	Kohlschotenrüssler, Rapsglanzkäfer und Kohlschotenmücke, je	2 500,—	
1.2.8	Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege, je	1 940,—	
1.2.9	Maiszünsler	2 310,—	2 900,—
1.3	<u>Nematizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.2		
1.4	<u>Rodentizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.4		
1.5	<u>Repellents</u> zur Vogelabwehr (Saatgutbehandlungs- mittel)	1 660,—	
1.6	<u>Herbizide</u>		
1.6.1	in Getreide oder Mais	1 340,—	1 710,—
1.6.2	in Rüben	1 340,—	2 020,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
1.6.3	in Raps, Rübsen, Markstammkohl, Legu- minosen und Sonnenblumen, je	1 340,—	2 020,—
1.6.4	in Kartoffeln	1 340,—	2 020,—
1.6.5	in Gräsern des Feldfutterbaues	1 440,—	2 130,—
1.6.6	im Rübensamenbau	1 440,—	
1.6.7	im Gras- und Kleesamenbau einschließlich Medicago	1 440,—	2 130,—
1.6.8	vor und in allen Kulturen gegen aus- dauernde und spezielle Schadpflanzen	1 440,—	2 130,—
1.7	<u>Wachstumsregler</u>		
1.7.1	zur Entblätterung im Zuckerrüben-, Klee- und Grassamenbau	1 240,—	1 790,—
1.7.2	zur Ertragsbeeinflussung (Flächen- behandlung)		
1.7.2.1	in Getreide, je Sorte		1 390,—
1.7.2.2	in Mais, je Sorte		2 030,—
1.7.2.3	in Rüben und anderen Blattfrüchten		2 020,—
1.7.3	zur Halmfestigung		
1.7.3.1	bei Getreide (außer Mais), je Sorte	1 340,—	1 710,—
1.7.3.2	bei Mais	1 340,—	2 020,—
1.7.4	zur Vernichtung des Kartoffelkrautes		
1.7.4.1	zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	3 080,—	
1.7.4.2	zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1 340,—	1 840,—
1.7.5	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	670,—	
1.7.6	zur Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	1 340,—	
1.7.7	zur Ernteerleichterung von Leguminosen und Sonnenblumen einschließlich Unkrautbekämpfung	1 340,—	1 840,—
1.8	<u>Gametozide</u>		7 710,—
2.	<b>Mittel für den Gemüsebau</b>		
2.1	<u>Fungizide gegen</u>		
2.1.1	Auflaufkrankheiten (Beizmittel)		
2.1.1.1	bei Leguminosen	1 230,—	
2.1.1.2	Sonstiges einschließlich pilliertem Saatgut	1 230,—	
2.1.2	Falsche Mehлтаupilze	1 830,—	2 310,—
2.1.3	Echte Mehлтаupilze	1 830,—	2 310,—
2.1.4	Rostpilze	1 830,—	2 310,—
2.1.5	Blattfleckenpilze	1 830,—	2 310,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
2.1.6	Botrytis	1 830,—	2 310,—
2.1.7	Sclerotinia spp., je Art	1 830,—	2 310,—
2.1.8	Kohlhernie	1 830,—	2 310,—
2.1.9	Bodenpilze und Welkeerreger	1 830,—	2 310,—
2.2	<u>Insektizide gegen</u>		
2.2.1	beißende Insekten (Freiland), je Art	1 470,—	1 960,—
2.2.2	saugende Insekten (Freiland), je Art	1 470,—	1 960,—
2.2.3	beißende oder saugende Insekten (unter Glas), je Art	1 470,—	1 960,—
2.2.4	Gemüsefliegen		
2.2.4.1	Kohlfliege und Spargelfliege, je	1 890,—	2 360,—
2.2.4.2	Möhrenfliege	2 020,—	2 760,—
2.2.4.3	Möhrenminierfliege	2 020,—	2 760,—
2.2.4.4	Bohnenfliege	1 470,—	1 960,—
2.2.4.5	Zwiebelfliege	1 470,—	1 960,—
2.3	<u>Akarizide</u>		
2.3.1	Freiland	1 840,—	
2.3.2	unter Glas	1 490,—	
2.3.3	bei Gurken und Paprika für mehrfache Beerntung bei Frucht- gemüse jeweils ein Zuschlag von	1 490,—	2 220,—  470,—
2.4	<u>Nematizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.2		
2.5	<u>Herbizide</u>		
2.5.1	in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	1 550,—	2 030,—
2.5.2	in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	1 790,—	
2.6	<u>Wachstumsregler</u>		
2.6.1	zur Reifebeschleunigung	1 330,—	1 830,—
2.6.2	zur Beeinflussung der Keim- und Trieb- kraft	730,—	
2.6.3	zur Ernteerleichterung	1 680,—	2 440,—
2.6.4	zur Förderung und Steuerung des Frucht- ansatzes bei Einlegegurken		1 860,—
2.7	<u>Verträglichkeitsprüfung</u>	1 410,—	1 900,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung	
		DM	DM
<b>3.</b>	<b>Mittel für den Obstbau</b>		
3.1	<u>Fungizide</u> gegen		
3.1.1	Falsche Mehltaupilze		
3.1.1.1	Phytophthora cactorum (Kragenfäule) an Äpfeln, zweijährige Prüfung	2 400,—	
3.1.1.2	Phytophthora cactorum (Lederfäule) an Erdbeeren	2 360,—	3 110,—
3.1.2	Echte Mehltaupilze		
3.1.2.1	an Äpfeln	2 400,—	
3.1.2.2	an Beerenobst außer Erdbeeren	2 010,—	
3.1.2.3	an Erdbeeren	2 000,—	
3.1.3	Rostpilze	2 000,—	
3.1.4	Schorfpilze	2 860,—	
3.1.5	Obstbaumkrebs	2 400,—	
3.1.6	Botrytis		
3.1.6.1	an Beerenobst außer Erdbeeren		2 780,—
3.1.6.2	an Erdbeeren		3 110,—
3.1.7	Kräuselkrankheiten des Pfirsichs	2 000,—	
3.1.8	Lagerfäulen und Lagerschorf an Kernobst	2 350,—	2 590,—
3.1.9	Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	2 000,—	
3.1.10	sonstige Pilzkrankheiten		
3.1.10.1	an Kern- und Steinobst	2 050,—	
3.1.10.2	an Beerenobst	2 000,—	
3.1.11	Blattkrankheiten an Erdbeeren	1 620,—	2 340,—
3.2	<u>Insektizide</u> gegen		
3.2.1	beißende Insekten, je Art	1 660,—	
3.2.2	saugende Insekten, je Art	1 660,—	
3.2.3	beißende und saugende Insekten, in einem Prüfgang	2 240,—	
3.2.4	Blutlaus	1 750,—	
3.2.5	Schildläuse		
3.2.5.1	San-José-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebsspritzung)	2 000,—	
3.2.5.2	andere Schildläuse, je Art	1 750,—	
3.2.6	Fruchtschädlinge		
3.2.6.1	Obstmade	1 750,—	2 400,—
3.2.6.2	Sägewespen	1 660,—	
3.2.6.3	Kirschfruchtfliege	2 000,—	
3.2.6.4	Schalenwickler	1 660,—	
3.2.6.5	Pflaumenwickler	1 750,—	2 400,—
3.2.7	Schadinsekten allgemein		
3.2.7.1	überwinternde Stadien soweit nicht schon erfaßt (Winter- oder Austriebsspritzmittel)	1 790,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
3.3	<u>Akarizide</u>		
3.3.1	während der Vegetationszeit	2 110,—	
3.3.2	überwinternde Stadien	1 900,—	
3.4	<u>Nematizide</u> siehe allgemeine Einsätze 9.2		
3.5	<u>Herbizide</u>		
3.5.1	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je	1 230,—	
3.5.2	in Erdbeeren	1 400,—	2 140,—
3.5.3	in Windschutzanlagen	1 490,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
3.6	<u>Wachstumsregler</u>		
3.6.1	Beeinflussung des Wurzelwachstums bei Kern- und Steinobst (z. B. Förde- rung oder Hemmung)	1 180,—	
3.6.2	Beeinflussung der Triebbildung bei Kern- und Steinobst		
3.6.2.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	1 120,—	
3.6.2.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1 690,—	
3.6.3	Beeinflussung des Triebwachstums bei Kern- und Steinobst		
3.6.3.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	780,—	
3.6.3.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1 120,—	
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.3.3	Ertrag		560,—
3.6.3.4	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.3.5	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.3.6	veränderter Deckfarbe		170,—
3.6.3.7	verschobenem Fruchtreifetermin		170,—
3.6.3.8	veränderter Platzfestigkeit		170,—
3.6.3.9	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.4	Lenkung des Triebes bei Kern- und Steinobst		
3.6.4.1	bei Behandlung bis Mitte Juli	1 120,—	
3.6.4.2	bei Behandlung nach Mitte Juli	1 690,—	
3.6.5	Induktion des Blattfalls bei Kern- und Steinobst	1 340,—	
3.6.6	Förderung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z. B. Vermin- derung der Alternanz oder Verkür- zung der ertragslosen Phase)	1 160,—	560,—

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.6.1	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.6.2	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.6.3	veränderter Deckfarbe		170,—
3.6.6.4	verschobenem Fruchtreifetermin		170,—
3.6.6.5	veränderter Platzfestigkeit		170,—
3.6.6.6	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.7	Hemmung der Blütenbildung bei Kern- und Steinobst (z. B. Gewinn- nung von Reisermaterial)	780,—	
3.6.8	Verschiebung des Blühtermins bei Kern- und Steinobst (z. B. Frost- schutzmaßnahmen)	900,—	
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.8.1	Ertrag		560,—
3.6.8.2	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.8.3	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.8.4	veränderter Deckfarbe		170,—
3.6.8.5	verschobenem Fruchtreifetermin		170,—
3.6.8.6	veränderter Platzfestigkeit		170,—
3.6.8.7	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.9	Blütenausdünnung siehe Fruchtausdünnung		
3.6.10	Anregung der Fruchtbildung bei Kernobst (z. B. bei frostgeschädig- ten Blüten zur Anregung von parthe- nokarpen Früchten)	1 040,—	560,—
3.6.11	Fruchtausdünnung, Minderung des Junifruchtfalls bei Kernobst bzw. Minderung des frühen Fruchtfalls bei Steinobst	1 340,—	560,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.11.1	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.11.2	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.11.3	veränderter Deckfarbe		170,—
3.6.11.4	verschobenem Fruchtreifetermin		170,—
3.6.11.5	veränderter Platzfestigkeit		170,—
3.6.11.6	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.12	Minderung des Vorerntefruchtfalls		
3.6.12.1	<u>bei Kernobst</u>	1 340,—	560,—/1 160,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.12.2	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.12.3	<u>bei Steinobst</u>	1 340,—	560,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.12.4	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.12.5	verschobenem Fruchtreifetermin		170,—
3.6.12.6	veränderter Platzfestigkeit		170,—

Tarif- stelle	Gegenstand	Feststellung von	
		Wirksamkeit Phytotoxizität DM	Ertrag/Qualität je Ernte DM
3.6.12.7	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.13	Minderung des Fruchtaufplatzens bei Steinobst	780,—	
3.6.14	Verschiebung des Reifetermins		
3.6.14.1	<u>bei Kernobst</u>	670,—	1 160,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.14.2	Ertrag		560,—
3.6.14.3	verstärkter Fruchtberostung		170,—
3.6.14.4	<u>bei Steinobst</u>	900,—	310,—
	zusätzliche Feststellung von:		
3.6.14.5	Ertrag		560,—
3.6.14.6	veränderter Fruchtgröße		170,—
3.6.14.7	veränderter Platzfestigkeit		170,—
3.6.14.8	veränderter Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.15	Ernteerleichterung		
3.6.15.1	bei Kernobst	1 340,—	
3.6.15.2	bei Steinobst	1 120,—	
3.6.16	Verbesserung der Fruchtqualität		
3.6.16.1	<u>bei Kernobst</u> (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	1 420,—	
	zusätzliche Feststellung von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ist auszunehmen)		
3.6.16.2	Fruchtgröße		170,—
3.6.16.3	Deckfarbe		170,—
3.6.16.4	Grundfarbe		170,—
3.6.16.5	Fruchtberostung		170,—
3.6.16.6	Fruchtfleischfestigkeit		170,—
3.6.16.7	Stärke		170,—
3.6.16.8	Säure		170,—
3.6.16.9	Zucker		170,—
3.6.16.10	<u>bei Steinobst</u> (das zu prüfende Qualitätsmerkmal eingeschlossen)	1 340,—	
	zusätzliche Feststellung von: (das zu prüfende Qualitätsmerkmal ist auszunehmen)		
3.6.16.11	Fruchtgröße		170,—
3.6.16.12	Fruchtfarbe		170,—
3.6.16.13	Steinlöslichkeit		170,—
3.6.16.14	Platzfestigkeit		170,—
3.6.16.15	Druckempfindlichkeit		170,—
3.6.16.16	Zucker		170,—
3.6.16.17	Säure		170,—
3.6.16.18	Fruchtreife		170,—
3.6.16.19	Fruchtfesthaltekräfte		170,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
3.7	<u>Mittel zur Veredelung und zum Wundver- schluß</u>		
3.7.1	Mittel zur Veredelung	1 410,—	
3.7.2	Mittel zur Wundbehandlung	880,—	
3.7.3	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizi- der Wirkung gegen Nectria	2 680,—	
3.8	<u>Verträglichkeitsprüfung</u>	1 410,—	1 900,—
4.	<b>Mittel für den Zierpflanzenbau</b>		
4.1	<u>Fungizide gegen</u>		
4.1.1	Auflaufkrankheiten einschließlich pillier- tem Saatgut	1 290,—	
4.1.2	Echten und Falschen Mehltau	1 380,—	
4.1.2.1	im Freiland, je Art	1 380,—	
4.1.2.2	unter Glas, je Art	1 840,—	
4.1.3	Rostpilze		
4.1.3.1	im Freiland, je Art	1 380,—	
4.1.3.2	unter Glas, je Art	1 860,—	
4.1.4	sonstige Pilzkrankheiten		
4.1.4.1	Botrytis spp.		
4.1.4.1.1	im Freiland, je Art	1 380,—	
4.1.4.1.2	unter Glas, je Art	1 840,—	
4.1.4.2	Blattfleckenpilze		
4.1.4.2.1	im Freiland, je Art	1 380,—	
4.1.4.2.2	unter Glas, je Art	1 840,—	
4.1.4.2.3	bei künstlicher Infektion	1 960,—	
4.1.4.3	Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerregger		
4.1.4.3.1	im Freiland, je Art	1 290,—	
4.1.4.3.2	unter Glas, je Art	1 840,—	
4.1.4.3.3	bei künstlicher Infektion	1 960,—	
4.1.4.4	Pilzkrankheiten im Zierrasen	1 380,—	
4.2	<u>Insektizide gegen</u>		
4.2.1	beißen Insekten im Freiland, je Art	1 740,—	
4.2.2	beißen Insekten unter Glas, je Art	1 740,—	
4.2.3	saugende Insekten im Freiland, je Art	1 290,—	
4.2.4	saugende Insekten unter Glas, je Art	1 740,—	
4.2.5	Schildläuse (Freiland und unter Glas), je Art	2 050,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
4.3	<u>Akarizide</u>		
4.3.1	Spinnmilben im Freiland	1 670,—	
4.3.2	Spinnmilben unter Glas	1 490,—	
4.4	<u>Nematizide</u>		
	siehe allgemeine Einsätze 9.2		
4.5	<u>Herbizide</u>		
4.5.1	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	1 560,—	
4.5.2	in Zwiebel- und Knollengewächsen	1 410,—	1 890,—
4.5.3	in Schnittblumen, Stauden und Beet- pflanzungen	1 410,—	
4.5.4	in Zierrasen		
4.5.4.1	gegen Unkräuter	1 410,—	
4.5.4.2	gegen Moos	1 130,—	
4.5.5	Algen in Anstaubeeten	1 040,—	
4.6	<u>Prüfung der Verträglichkeit von Zier- pflanzen gegen Pflanzenschutzmittel</u>		
	Der Gebührenrahmen soll folgendermaßen ausgefüllt werden:		
4.6.1	eine Behandlung		
4.6.1.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	740,—	
4.6.1.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	880,—	
4.6.1.3	über 20 Arten bzw. Sorten	990,—	
4.6.2	zwei Behandlungen		
4.6.2.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	1 120,—	
4.6.2.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	1 230,—	
4.6.2.3	über 20 Arten bzw. Sorten	1 360,—	
4.6.3	drei Behandlungen und mehr		
4.6.3.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	1 490,—	
4.6.3.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	1 620,—	
4.6.3.3	über 20 Arten bzw. Sorten	1 710,—	
4.7	<u>Wachstumsregler</u>		
4.7.1	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen (einschließlich Pflanzen- material)	2 970,—	
4.7.2	zum Stutzen		
4.7.2.1	von Zierpflanzen (einschließlich Pflanzen- material)	2 630,—	
4.7.2.2	von Hecken	2 630,—	
4.7.3	zur Bewurzelung	1 520,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
4.7.4	zur Förderung der Blüte	1 690,—	
4.7.5	zur Induzierung der Blütenbildung	1 690,—	
4.7.6	zur Verschiebung des Blühtermins	1 690,—	
4.7.7	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	2 560,—	
4.7.8	zur Entblätterung in der Baumschule	1 440,—	
5.	<b>Mittel für das Grünland</b>		
5.1	<u>Insektizide gegen</u>		
5.1.1	Bodeninsekten		
5.1.1.1	Tipula-Larven	1 900,—	
5.2	<u>Herbizide</u>		
5.2.1	auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung	1 640,—	2 580,—
5.2.2	gegen Farne, zweijährige Prüfung	1 640,—	
6.	<b>Mittel für Sonderkulturen</b>		
6.1	<u>in Tabak gegen</u>		
6.1.1	Blauschimmel im Saatbeet	1 490,—	
6.1.2	Blauschimmel im Freiland	2 440,—	
6.1.3	Sclerotinia spp.	1 120,—	
6.1.4	Schadpflanzen	1 360,—	
6.1.5	Verträglichkeitsprüfung	740,—	
6.1.6	zur Hemmung von Geiztrieben		2 860,—
6.2	<u>in Hopfen gegen</u>		
6.2.1	Falschen Mehltau (Primärinfektion) (Sekundärinfektion)	2 890,— 4 020,—	
6.2.2	Echten Mehltau		
6.2.2.1	gezielte Spritzfolge	2 980,—	
6.2.2.2	durchgehende Spritzfolge	4 100,—	
6.2.3	Botrytis		
6.2.3.1	gezielte Spritzfolge	2 980,—	
6.2.3.2	durchgehende Spritzfolge	4 100,—	
6.2.4	Welkekrankheiten	2 800,—	
6.2.5	Blattläuse	3 730,—	
6.2.6	Liebstockelrüßler, Kartoffelbohrer, Drahtwurm, Eulenraupen	3 180,—	
6.2.7	tierische Schädlinge (saugend) im Gewächshaus	870,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne	mit
		Ertragsfeststellung DM	Ertragsfeststellung DM
6.2.8	Schattenwickler	3 180,—	
6.2.9	Spinnmilben	4 240,—	
6.2.10	Schadpflanzen	2 420,—	
6.2.11	chemisches Hopfenputzen	2 800,—	
6.2.12	Verträglichkeitsprüfung	940,—	
6.3	<u>in Champignonkulturen</u>		
6.3.1	Buckelfliege	2 890,—	
6.3.2	Gallmücke	2 890,—	
6.3.3	oberirdisch schädigende Milben	2 890,—	
6.3.4	mycelfressende Milben	2 890,—	
6.3.5	Pilzkrankheiten	2 890,—	
	Wegen der besonders empfindlichen und wertvollen Kultur müssen versuchsbedingte Ertragsausfälle gesondert berechnet werden.		
7.	<b>Mittel für den Vorratsschutz</b>		
7.1	<u>Fungizide gegen</u>		
7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	1 660,—	
7.1.2	Lagerfäule bei Kartoffeln	1 970,—	
7.1.3	Bananenstammfäule	1 240,—	
7.2	<u>Insektizide</u>		
7.2.1	Laborprüfung	3 930,—	
7.2.2	Praxisprüfung		
7.2.2.1	leere Räume	1 490,—	
7.2.2.2	belegte Räume	1 970,—	
7.2.2.3	in Vorratsgütern mit Feststellung einer Dauerwirkung jeweils Zuschlag von 50 v.H.		
7.2.3	Begasungsmittel (zunächst nur Praxisprüfung)	1 970,—	
7.2.3.1	leere Räume	2 480,—	
7.2.3.2	belegte Räume	2 970,—	
7.2.3.3	in Vorratsgütern	2 970,—	
7.3	<u>Rodentizide gegen</u>		
7.3.1	Ratten		
	– Versuche im Biotop	2 340,—	
	– Gehege- und Batterieversuche	Gebühren nach Vereinbarung	
7.3.2	Hausmaus		
	– Versuche im Biotop	2 340,—	
	– Gehege- und Batterieversuche	Gebühren nach Vereinbarung	
7.4	<u>Wachstumsregler</u>		
7.4.1	zur Keimhemmung bei Kartoffeln	1 340,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
8.	<b>Mittel für den Forst</b>		
8.1	<u>Fungizide</u> gegen		
8.1.1	Kiefernschütte	1 940,—	
8.1.2	Eichenmehltau	1 130,—	
8.1.3	Bläuepilze	1 940,—	
8.1.4	Buchenstocken	1 940,—	
8.2	<u>Insektizide</u> gegen		
8.2.1	beißende Insekten		
8.2.1.1	blatt- und nadelfressende Käfer	2 300,—	
8.2.1.2	Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)	2 300,—	
8.2.1.3	rindenbrütende und Nutzholzborkenkäfer		
8.2.1.3.1	vorbeugend	2 720,—	
8.2.1.3.2	kurativ	3 110,—	
8.2.1.4	Schmetterlingsraupen		
8.2.1.4.1	freifressend	3 630,—	
8.2.1.4.2	verstecktfressend	3 630,—	
8.2.1.4.3	minierend	3 630,—	
8.2.1.5	Afterraupen	3 630,—	
8.2.2	saugende Insekten		
8.2.2.1	Lärchenblasenfuß	3 630,—	
8.2.2.2	Läuse		
8.2.2.2.1	Laubholzläuse	3 990,—	
8.2.2.2.2	Nadelholzläuse	3 230,—	
8.2.2.2.3	Schildläuse	3 630,—	
8.3	<u>Rodentizide</u> gegen		
8.3.1	Erdmaus	3 390,—	
8.3.2	Rötelmaus	2 830,—	
8.3.3	Schermaus	6 360,—	
8.4	<u>Repellents</u> gegen		
8.4.1	Winterwildverbiß, Sommerwildverbiß, Schältschäden, Hasen- und Kaninchenschäden, Fegeschäden, je	2 030,— bis 7 630,—	
8.5	<u>Herbizide</u> gegen		
8.5.1	Gräser	1 690,—	
8.5.2	Gräser und Unkräuter	2 130,—	
8.5.3	Unkräuter und Holzgewächse	2 760,—	
8.5.4	Holzgewächse	2 630,—	
8.5.5	Adlerfarn in Saat- und Verschulbeeten, Kulturen je Baumart	2 030,— bis 2 550,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
8.6	<u>Mittel zum Wundverschluß</u>		
8.6.1	je Baumart	3 360,—	
8.6.2	bei zwei Behandlungsterminen	5 040,—	
8.7	<u>Lieferung von Unterlagen für Rückstands- untersuchungen</u>		
8.7.1	bei Waldbeeren	3 010,—	
8.7.2	bei Waldpilzen	3 260,—	
9.	<b>Allgemeine Einsätze</b>		
9.0	<u>Bakterizide</u>		
9.0.1	gegen Feuerbrand	4 800,—	
9.1	<u>Insektizide gegen</u>		
9.1.1	Bodeninsekten		
9.1.1.1	Engerlinge und Drahtwürmer	3 260,—	
9.1.1.2	Larven des Dickmaulrüßlers	3 260,—	
9.1.1.3	Erdräupen	1 560,—	
9.1.1.4	Maulwurfsgrillen	1 290,—	
9.1.1.5	Ameisen	950,—	
9.2	<u>Nematizide gegen</u>		
9.2.1	zystenbildende Wurzelnematoden in Kartoffeln	4 860,—	5 320,—
9.2.2	zystenbildende Wurzelnematoden in Rüben	4 860,—	5 320,—
9.2.3	zystenbildende Wurzelnematoden in Hafer	4 860,—	5 220,—
9.2.4	gallenbildende Nematoden	1 850,—	2 340,—
9.2.5	wandernde Wurzelnematoden	3 010,—	3 520,—
9.2.6	Blatt- oder Stengelälchen	1 850,—	2 340,—
9.2.7	Rübenkopfälchen	3 010,—	3 520,—
	bei zusätzlich erforderlichen Unter- suchungen in größeren Bodentiefen erfolgt ein Zuschlag von 50 v. H. der genannten Gebühren		
9.3	<u>Molluskizide gegen</u>		
9.3.1	Schnecken	1 660,—	
9.4	<u>Rodentizide gegen</u>		
9.4.1	Feldmaus	2 550,—	
		bis	
9.4.1.1	Prüfung im Freiland	4 250,—	

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
9.4.1.2	Prüfung im Labor, je Prüfungsabschnitt	2 700,—	
9.4.2	Schermaus	2 860,—	
9.4.3	Maulwurf	2 860,—	
9.4.4	Bisam	2 860,—	
9.4.5	Hamster	2 860,—	
9.5	<u>Repellents</u> zur		
9.5.1	Wildabwehr	1 290,—	
9.5.2	Vogelabwehr	1 390,—	
9.6	<u>Herbizide</u>		
9.6.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	1 520,—	
9.6.2	gegen Holzgewächse	1 690,—	
9.7	<u>Wachstumsregler</u>		
9.7.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	1 020,—	
9.7.2	zum Freimachen und Freihalten von		
9.7.2.1	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Nicht- kulturland ohne Baumbewuchs	1 240,—	
9.7.2.2	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Gleis- anlagen		
9.7.2.2.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienen- gebundenen Geräten	2 400,—	
9.7.2.2.2	Kleinparzellen, Ausbringung mit nicht schienengebundenen Geräten	1 130,—	
9.7.2.3	emersen Wasserpflanzen an und in Ge- wässern	1 560,—	
9.7.2.4	submersen Wasserpflanzen an und in Ge- wässern	1 560,—	
9.7.3	zur Wuchshemmung auf		
9.7.3.1	landwirtschaftlich nicht genutzten Gras- flächen (z. B. Straßenrändern, Böschungen einschließlich Gewässerböschungen, Spielwiesen)	1 690,—	
9.8	<u>Zusatzstoffe</u>  für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.		
9.9	<u>Prüfung auf Nebenwirkungen</u>		
9.9.1	Prüfung auf Bienengefährlichkeit		
9.9.1.1	im Laboratorium		
9.9.1.2	im Zelt		
9.9.1.3	im Freiland		

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
9.9.2	Prüfung auf Gefährdung anderer Nutzorganismen		
9.9.2.1	Eisenia		
9.9.2.2	Coccinella		
9.9.2.3	Poecilus		
9.9.2.4	Aleochara		
9.9.2.5	Phygadeuon		
9.9.3	Auswirkungen auf freilebende Wirbeltiere		jeweils 3 300,— bis 21 600,—
9.10	<u>Geschmacksprüfung von Erntegut</u>		Gebühren nach Vereinbarung
10.	<b>Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen</b>		
10.1	Erstellung einer Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung – ohne Sonderaufwendungen für beerntete Versuche –		710,— bis 1 000,—
10.2	Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten		2 500,— bis 8 500,—
11.	<b>Prüfung von Pflanzen auf Resistenz</b>		
11.1	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs		
11.1.1	im Labor, je Rasse und Zuchtstamm (bis 5 Knollen)		34,—
11.1.1.1	jede weitere Knolle		11,—
11.1.2	im Freiland, je Rasse und Zuchtstamm (bis 30 Knollen)		480,—
11.1.2.1	jede weitere Knolle		11,—
11.2	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden		
11.2.1	im Gewächshaus, je Topf (gesamte Topferde – pf/pi)		123,—
11.2.2	im Gewächshaus, je Biotestgefäß (an Gefäßwand sichtbare Zysten)		11,—
11.2.3	im Freiland, je Zuchtstamm (ohne Ertrag)		740,—
11.3	Kruziferen gegen Rübennematoden		
11.3.1	im Gewächshaus, je Topf (gesamte Topferde – pf/pi)		123,—
11.3.2	im Gewächshaus, je Biotestgefäß (an Gefäßwand sichtbare Zysten)		11,—

Tarif- stelle	Gegenstand	ohne Ertragsfeststellung DM	mit Ertragsfeststellung DM
11.4	Bohnen gegen Braunflecken, je Probe	160,—	500,—
11.5	Getreide gegen Getreidezystenälchen		
11.5.1	im Gefäßversuch, je Stamm	280,—	
11.5.2	im Feldversuch, je Stamm	390,—	
11.5.3	zusätzliche Ertragsermittlung		425,—
12.	<b>Für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete</b>	560,— bis 28 000,—	
13.	<b>Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln</b>		
13.1	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel		1/3 der entsprechenden Gebühr
14.	<b>Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche</b>		
14.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig		keine Gebühr
14.2	Versuch angelegt, Prüfungsantrag von Antragsteller zurückgezogen		50 v. H. der jeweiligen Gebühr
14.3	Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse		50 v. H. der jeweiligen Gebühr
14.4	Zu Ende geführter Versuch nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind.		75 v. H. der jeweiligen Gebühr
	Antragsteller erhält alle Unterlagen.		

2236-9-2-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildungsrichtungen und  
Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 10. Juni 1997

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236 - 9 - 2 - K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1992 (GVBl S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

München, den 10. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-2-K

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung  
für die staatlichen Hochschulen**

Vom 12. Juni 1997

Auf Grund von Art. 45 Abs. 5 Satz 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

§ 7 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1994 (GVBl S. 455), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Universitäten und Kunsthochschulen können in der Grundordnung regeln, daß die Wahlen abweichend von Absatz 2 Satz 1 zu Beginn des Studienjahres stattfinden und die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten am 1. April beginnt und am 31. März endet.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 12. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

791-7-2-U

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Schutz des Bachmühlbachtals  
und des Paintner Forstes  
im ehemaligen Landkreis Parsberg**

Vom 13. Juni 1997

Auf Grund von Art. 10, 45 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Schutz des Bachmühlbachtals und des Paintner Forstes im Landkreis Parsberg vom 3. März 1971 (Kreisamtsblatt Nr. 4), geändert durch § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 10. April 1978 (GVBl S. 217), – nunmehr in den Landkreisen Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) und Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) – wird wie folgt geändert:

1. <sup>1</sup>Der Geltungsbereich der Verordnung wird für die im Landkreis Regensburg (Regierungsbezirk Oberpfalz) gelegene Teilfläche aufgehoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch der Schutz des im Landkreis Kelheim (Regierungsbezirk Niederbayern) gelegenen restlichen Landschaftsteils mit einer Größe von 1 954 ha.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Halbsatz 1, § 5 Halbsatz 2 und § 6 wird jeweils das Wort „Parsberg“ durch das Wort „Kelheim“ ersetzt.
3. § 7 Satz 1 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 13. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2210-8-2-5-K

**Verordnung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1997/98**  
**an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger**  
**sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber**  
**(Zulassungszahlverordnung 1997/98)**

Vom 17. Juni 1997

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210 - 8 - 2 - K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

(1) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1997/98** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)</b>										
<b>Universität Augsburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	520	0	484	0	450	0	419	0		
Rechtswissenschaft	418									
<b>Universität Bamberg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	291	0	258	0	229	0	203	0		
Europäische Wirtschaft	50	0	44	0	38	0	33	0		
Germanistik	66									
Germanistik Magister-HF	21									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	37									
Psychologie	39	0	36	0	34	0	32	0		
Psychologie Magister-NF	3	0	2	0	2	0	2	0		
<b>Universität Bayreuth:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	250	27	232	25	216	24	201	22		
Biochemie	21	0	21	0	21	0	21	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Biologie	71	0	71	0	71	0	71	0		
Geoökologie	49	0	45	0	42	0	39	0		
Rechtswissenschaft	336									
Sportökonomie	70	0	69	0	68	0	67	0		
<b>Universität Passau:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	325	0	303	0	282	0	263	0		
Rechtswissenschaft	300									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	86	83	82	80	79	77	76	73		
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	362	55	309	47	264	40	226	35		
Biochemie	21	0	20	0	19	0	17	0		
Biologie	125	0	102	0	83	0	67	0		
Medizin Vorklinik	191	0	184	0						
Medizin Klinik	24	24	24	24	0	0				
Pharmazie	90	0	82	0	74	0	67	0		
Psychologie	87	0	82	0	77	0	72	0		
Rechtswissenschaft	295									
Wirtschaftsinformatik	40	0	40	0	40	0	40	0		
Zahnmedizin	34	33	33	32	31	31	30	29	29	28
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	308	62	270	54	236	48	207	42		
Biologie	133									
Lebensmittelchemie	13	5	12	4	11	4	10	4		
Medizin Vorklinik	136	134	133	131						
Medizin Klinik	130	130	130	130	130	130				
Pharmazie	44	42	42	40	41	39	39	37		
Psychologie	47	43	39	36	33	30	27	25		
Psychologie Magister-NF	8									
Rechtswissenschaft	259									
Zahnmedizin	38	36	36	34	34	32	32	31	31	29

**b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

**Universität Bamberg:**

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	2	0	2	0	1	0	1	0		
--	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

**Universität Bayreuth:**

Wirtschaftswissenschaften	28	0	27	0	27	0	26	0		
---------------------------	----	---	----	---	----	---	----	---	--	--

Universität/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>Universität Passau:</b>											
Erdkunde	17										
Wirtschaftswissenschaften	31										
<b>Universität Regensburg:</b>											
Biologie	30	0	30	0	30	0	30	0			
<b>Universität Würzburg:</b>											
Biologie	23										

### c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

#### Universität Augsburg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	230	0	207	0	186	0
--	-----	---	-----	---	-----	---

#### Universität Bamberg:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	101	0	96	0	91	0
--	-----	---	----	---	----	---

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0
--	---	---	---	---	---	---

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Real- und Hauptschulen	2	0	1	0	1	0
---	---	---	---	---	---	---

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	8	0	6	0	4	0
---	---	---	---	---	---	---

#### Universität Bayreuth:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	63	0	55	0	47	0
--	----	---	----	---	----	---

Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	25	0	24	0	24	0
--	----	---	----	---	----	---

#### Universität Passau:

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	80	11	80	11	80	11
--	----	----	----	----	----	----

Deutsch, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	35					
---	----	--	--	--	--	--

Erdkunde, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	33					
--	----	--	--	--	--	--

Wirtschaftswissenschaften, Lehramt an Realschulen	31					
--	----	--	--	--	--	--

#### Universität Regensburg:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	30	0	27	0	25	0
--	----	---	----	---	----	---

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	145	0	140	0	136	0
--	-----	---	-----	---	-----	---

Universität/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>Universität Würzburg:</b>											
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	51										
Didaktik der Grundschule											
- Lehramt an Grundschulen	111	0	108	0	105	0					
- Lehramt an Sonderschulen	48	0	47	0	45	0					
Sonderpädagogische Fachrichtungen	106	28	106	28	106	28	106	28			
Sonderpädagogische Qualifikationen	19	10									

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1998** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)</b>											
<b>Universität Augsburg:</b>											
Betriebswirtschaftslehre	0	502	0	467	0	434	0	404			
Rechtswissenschaft	1										
<b>Universität Bamberg:</b>											
Betriebswirtschaftslehre	0	274	0	243	0	216	0	191			
Europäische Wirtschaft	0	47	0	41	0	36	0	31			
Germanistik	33										
Germanistik Magister-HF	10										
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	19										
Psychologie	0	38	0	35	0	33	0	30			
Psychologie Magister-NF	0	3	0	2	0	2	0	1			
<b>Universität Bayreuth:</b>											
Betriebswirtschaftslehre	28	241	26	224	24	209	23	194			
Biochemie	0	21	0	21	0	21	0	21			
Biologie	0	71	0	71	0	71	0	71			
Geoökologie	0	47	0	44	0	40	0	37			
Rechtswissenschaft	0										
Sportökonomie	0	69	0	68	0	67	0	66			
<b>Universität Passau:</b>											
Betriebswirtschaftslehre	0	314	0	292	0	272	0	253			
Rechtswissenschaft	106										
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	85	84	82	81	78	77	75	74			

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Universität Regensburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	60	335	51	286	44	244	37	209		
Biochemie	0	20	0	19	0	18	0	17		
Biologie	0	113	0	92	0	75	0	61		
Medizin Vorklinik	0	188	0	181						
Medizin Klinik	24	24	24	24	24	0				
Pharmazie	0	86	0	78	0	71	0	64		
Psychologie	0	84	0	79	0	75	0	70		
Rechtswissenschaft	99									
Wirtschaftsinformatik	0	40	0	40	0	40	0	40		
Zahnmedizin	34	33	33	32	31	31	30	29	29	28
<b>Universität Würzburg:</b>										
Betriebswirtschaftslehre	66	288	58	253	51	221	44	194		
Biologie	21									
Lebensmittelchemie	5	13	5	12	4	11	4	10		
Medizin Vorklinik	135	135	133	132						
Medizin Klinik	130	130	130	130	130	130				
Pharmazie	43	43	41	41	40	40	38	38		
Psychologie	47	43	39	36	32	30	27	25		
Psychologie Magister-NF	7									
Rechtswissenschaft	118									
Zahnmedizin	37	37	35	35	33	33	32	32	30	30

### b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

#### Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	2	0	1	0	1	0	1
--	---	---	---	---	---	---	---	---

#### Universität Bayreuth:

Wirtschaftswissenschaften	0	28	0	27	0	27	0	26
---------------------------	---	----	---	----	---	----	---	----

#### Universität Passau:

Erdkunde	0
Wirtschaftswissenschaften	0

#### Universität Regensburg:

Biologie	0	30	0	30	0	30	0	30
----------	---	----	---	----	---	----	---	----

#### Universität Würzburg:

Biologie	8
----------	---



## § 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>4</sup>An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 1997/98 31 und zum Sommersemester 1998 30 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. <sup>5</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210 - 8 - 5 - K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) <sup>1</sup>Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. <sup>2</sup>Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

## § 6

Im Wintersemester 1997/98 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1998 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

## § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

## § 8

In der Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai

1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210 - 8 - 2 - 2 - K), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 21. Mai 1997 (GVBl S. 122), wird Buchstabe b wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Studiengang“ werden nach den Worten „Europäische Betriebswirtschaft“ die Worte „Fachkommunikation Technik“ und nach diesen Worten in der Spalte „FH Ansbach“ die Zahl „4“ eingefügt.
2. In der Spalte „Studiengang“ werden nach dem Wort „Holztechnik“ die Worte „Information und Multimedia“ und nach diesen Worten in der Spalte „FH Ansbach“ die Zahl „4“ eingefügt.
3. In der Spalte „Studiengang“ werden nach dem Wort „Landespflege“ die Worte „Multimedia-Design“ und nach diesen Worten in der Spalte „FH Augsburg“ die Zahl „4“ gestrichen.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft; sie tritt am 30. September 1998 außer Kraft.

München, den 17. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7801-2-E

## Zweite Verordnung zur Änderung organisationsrechtlicher Vorschriften der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200 - 1 - S) und des Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800 - 21 - 1 - A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die **Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung** vom 18. Mai 1993 (GVBl S. 384, BayRS 7801 - 2 - E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Name, Sitze und Amtsbereich der errichteten Ämter sind in der Anlage festgelegt.

(2) In der Anlage ist ferner bestimmt, mit welchen Ämtern Landwirtschaftsschulen verbunden sind.“

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Bamberg“ durch die Worte „des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Bamberg/Forchheim“ ersetzt.

4. Die Anlage wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

### § 2

Die **Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL)** vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803 - 20 - E), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Dezember 1996 (GVBl S. 471) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin die Ämter

- Ebersberg/München,
- Erding/Moosburg,
- Dachau/Fürstfeldbruck/Landsberg,
- Ingolstadt (Pfaffenhofen/Schrobenhausen),

- Altötting/Mühldorf,
- Laufen/Traunstein,
- Wasserburg,
- Weilheim,
- Miesbach/Wolfratshausen,
- Eggenfelden,
- Landshut (Abensberg),
- Passau-Rothalmünster,
- Deggendorf (Regen/Waldkirchen),
- Straubing-Bogen (Landau),
- Schwandorf/Nabburg (Cham),
- Regensburg (Neumarkt),
- Weiden (Amberg, Tirschenreuth),
- Bayreuth (Kronach/Kulmbach),
- Coburg/Staffelstein (Bamberg/Forchheim),
- Münchberg/Wunsiedel,
- Ansbach,
- Fürth/Höchstadt,
- Hersbruck/Roth (Weißenburg),
- Uffenheim,
- Kitzingen (Aschaffenburg/Karlstadt, Würzburg),
- Hofheim/Schweinfurt (Bad Kissingen/Bad Neustadt),
- Augsburg/Friedberg,
- Kaufbeuren,
- Kempten/Lindau,
- Krumbach/Weißhorn,
- Mindelheim,
- Nördlingen (Wertingen)“

2. § 2 Nr. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) die Ämter

- Ingolstadt (Pfaffenhofen/Schrobenhausen),
- Ebersberg/München (Dachau/Fürstfeldbruck/Landsberg, Erding/Moosburg),
- Laufen/Traunstein (Altötting/Mühldorf),
- Wasserburg (Miesbach/Wolfratshausen),
- Weilheim,
- Landshut (Abensberg),
- Passau-Rothalmünster (Eggenfelden, Regen/Waldkirchen),

- Straubing-Bogen (Deggendorf, Landau),
- Schwandorf/Nabburg (Cham),
- Regensburg (Neumarkt),
- Weiden (Amberg, Tirschenreuth),
- Bamberg/Forchheim (Coburg/Staffelstein),
- Bayreuth (Kronach/Kulmbach, Münchenberg/Wunsiedel),
- Ansbach,
- Fürth/Höchstadt (Uffenheim),
- Hersbruck/Roth (Weißenburg),
- Würzburg (Aschaffenburg/Karlstadt, Bad Kissingen/Bad Neustadt, Hofheim/Schweinfurt, Kitzingen),
- Augsburg/Friedberg,
- Kempten/Lindau (Kaufbeuren),
- Mindelheim (Krumbach/Weißhorn),
- Nördlingen (Wertingen)“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 20. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

Anlage**Ämter für Landwirtschaft und Ernährung**

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Strukturentwicklung und Förderung, Betriebsberatung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
	<b>Oberbayern</b>			
1	Altötting/Mühldorf in Neuötting Mühldorf a. Inn	LS LS	Altötting Mühldorf a. Inn	– Tierzucht: Altötting Ebersberg Erding Mühldorf a. Inn
2	Dachau/Fürstenfeldbruck/ Landsberg in Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech	LS LS LS	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech	
3	Ebersberg/München in Ebersberg München	LS LS	Ebersberg München München (S)	
4	Erding/Moosburg in Erding Moosburg	LS LS	Erding Freising	
5	Ingolstadt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Dachau Eichstätt Freising Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
6	Laufen/Traunstein in Laufen Traunstein	LS LS	Berchtesgadener Land Traunstein	– Tierzucht: Berchtesgadener Land Traunstein
7	Miesbach/Wolfratshausen in Miesbach Wolfratshausen	LS LS	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen	– Tierzucht: Bad Tölz-Wolfratshausen Miesbach Rosenheim Rosenheim (S)
8	Pfaffenhofen/Schroben- hausen in Pfaffenhofen a. d. Ilm Schrobenhausen	LS LS	Pfaffenhofen a. d. Ilm Neuburg-Schrobenhausen	– Tierzucht: Dachau Eichstätt Freising Ingolstadt (S) München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Strukturentwicklung und Förderung, Betriebsberatung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
9	Wasserburg in Wasserburg a. Inn Rosenheim	LS LS	Rosenheim Rosenheim (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau
10	Weilheim in Weilheim Starnberg	LS —	Weilheim-Schongau Starnberg Garmisch-Partenkirchen	– Tierzucht: Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg Weilheim-Schongau
<b>Niederbayern</b>				
11	Abensberg	LS	Kelheim	
12	Deggendorf	LS	Deggendorf	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Nieder- bayern
13	Eggenfelden in Eggenfelden Pfarrkirchen	LS LS	Rottal-Inn	
14	Landau	LS	Dingolfing-Landau	
15	Landshut	LS	Landshut Landshut (S)	– Tierzucht: Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Landshut (S) Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)
16	Passau-Rothalmünster in Passau Rothalmünster	LS LS	Passau Passau (S)	– Tierzucht: Passau Passau (S)

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Strukturentwicklung und Förderung, Betriebsberatung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbau – Gartenbau – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
17	Regen/Waldkirchen in Regen Waldkirchen	— —	Regen Freyung-Grafenau	– Tierzucht: Deggendorf Freyung-Grafenau Regen
18	Straubing-Bogen in Straubing	LS	Straubing-Bogen Straubing (S)	
<b>Oberpfalz</b>				
19	Amberg	LS	Amberg-Sulzbach Amberg (S)	
20	Cham	LS	Cham	
21	Schwandorf/Nabburg in Schwandorf Nabburg	— LS	Schwandorf	– Tierzucht: Regierungsbezirk Oberpfalz
22	Neumarkt	LS	Neumarkt i. d. OPf.	
23	Regensburg	LS	Regensburg Regensburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Oberpfalz
24	Tirschenreuth	LS	Tirschenreuth	
25	Weiden	LS	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)	
<b>Oberfranken</b>				
26	Bamberg/Forchheim in Bamberg Forchheim	LS —	Bamberg Bamberg (S) Forchheim	– Gartenbau: Regierungsbezirk Ober- franken
26.1	Staatliche Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau in Bamberg	—		
27	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau, – Tierzucht: Regierungsbezirk Ober- franken
28	Coburg/Staffelstein in Coburg Staffelstein	LS —	Coburg Coburg (S) Lichtenfels	– stellvertretende Zucht- leitung in der Schweine- zucht im Regierungsbezirk Oberfranken
29	Kronach/Kulmbach in Kronach Kulmbach	— LS	Kronach Kulmbach	
30	Münchberg/Wunsiedel in Münchberg Wunsiedel i. Fichtelgebirge	LS LS	Hof Hof (S) Wunsiedel i. Fichtelgebirge	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Strukturentwicklung und Förderung, Betriebsberatung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
	<b>Mittelfranken</b>			
31	Ansbach in Ansbach Dinkelsbühl Rothenburg o. d. Tauber	LS — —	Ansbach Ansbach (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau, – Tierzucht: Regierungsbezirk Mittel- franken
32	Fürth/Höchstadt in Fürth Höchstadt a. d. Aisch	LS —	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S) Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)	– Gartenbau (Gemüsebau): Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)
33	Hersbruck/Roth in Hersbruck Roth	— LS	Nürnberger Land Roth Schwabach (S)	
34	Uffenheim in Uffenheim Neustadt a. d. Aisch	LS —	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	
35	Weißenburg	LS	Weißenburg-Gunzenhausen	
35.1	Beratungsstelle Mittel- fränkisches Seengebiet in Gunzenhausen	—		
	<b>Unterfranken</b>			
36	Aschaffenburg/Karlstadt in Aschaffenburg Karlstadt	— —	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg	
37	Bad Kissingen/Bad Neustadt in Bad Kissingen Bad Neustadt	— LS	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld	
38	Hofheim/Schweinfurt in Hofheim Schweinfurt	— LS	Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)	
39	Kitzingen	—	Kitzingen	
40	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau, – Tierzucht: Regierungsbezirk Unter- franken

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – in Angelegenheiten der/des	
			Strukturentwicklung und Förderung, Betriebsberatung und Bildung, Ernährung und Hauswirtschaft	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung)
1	2	3	4	5
	<b>Schwaben</b>			
41	Augsburg/Friedberg in Stadtbergen Friedberg Schwabmünchen	LS LS LS	Augsburg Augsburg (S) Aichach-Friedberg	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Schwaben
42	Kaufbeuren	LS	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	– Tierzucht: Ostallgäu Kaufbeuren (S) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Breitenbrunn, Dirlwang, Eppishausen, Ettringen, Kammlach, Kirchheim, Markt Wald, Mindelheim, Oberrieden, Pfaffenhausen, Rammingen, Salgen, Stet- ten, Türkheim, Tussenhau- sen, Unteregg, Wiedergel- tingen
43	Kempten/Lindau in Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Immenstadt	LS – LS	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee)	– Tierzucht: Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu Unterallgäu, soweit nicht das Amt für Landwirt- schaft und Ernährung Kaufbeuren zuständig ist (Nr. 42 der Anlage)
44	Krumbach/Weißenhorn in Krumbach Weißenhorn	LS LS	Günzburg Neu-Ulm	
45	Mindelheim in Mindelheim Memmingen	LS LS	Unterallgäu Memmingen (S)	
46	Nördlingen	LS	Donau-Ries	
47	Wertingen	LS	Dillingen a. d. Donau	– Tierzucht: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

20.0000\*\*  
 Landtag von Nordrhein-Westfalen  
 Referat V/3, Zentrale Dokumentati  
 Platz des Landtags 1  
 40221 Düsseldorf

2035-18-E

**Verordnung**  
**zur Sicherstellung der Personalvertretung**  
**bei der Neubildung von Ämtern**  
**für Landwirtschaft und Ernährung**

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035 – 1 – F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäfte der Personalvertretung bei den mit Wirkung vom 1. Juli 1997 durch Zusammenlegung bisheriger Ämter neu zu bildenden Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung Altötting/Mühldorf, Aschaffenburg/Karlstadt, Augsburg/Friedberg, Bad Kissingen/Bad Neustadt, Bamberg/Forchheim, Coburg/Staffelstein, Dachau/Fürstenfeldbruck/Landsberg, Ebersberg/München, Erding/Moosburg, Fürth/Höchstadt, Hersbruck/Roth, Hofheim/Schweinfurt, Kempten/Lindau, Kronach/Kulmbach, Krumbach/Weißenhorn,

Laufen/Traunstein, Miesbach/Wolfratshausen, Münchberg/Wunsiedel, Pfaffenhofen/Schrobenhausen und Regen/Waldkirchen werden bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte am 31. Juli 1998 vorübergehend gemeinsam von den Personalräten bei den jeweils von der Zusammenlegung betroffenen Ämtern wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

München, den 20. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium**  
**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134